

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon: 0351 564-80001
Telefax: 0351 564-80080

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
KL-1053/128/98-2025/113944

Dresden, 22. Januar 2026

Kleine Anfrage des Abgeordneten Bernd Rudolph (BSW-Fraktion)
Drs.-Nr.: 8/5121
Thema: Kommunale Wärmeplanung – gesetzliche Grundlagen und Umsetzung in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) verpflichtet die Länder seit 1. Januar 2024, die Erstellung kommunaler Wärmepläne sicherzustellen. Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) verknüpft die 65%-Vorgabe für neue Heizungen mit der kommunalen Wärmeplanung. Das Baugesetzbuch (BauGB) eröffnet die städtebauliche Integration, während die Kommunen nach SächsGemO bislang nur im Rahmen der freiwilligen Selbstverwaltung handeln können. Eine Aufgabenübertragung durch den Freistaat Sachsen ist bisher nicht erfolgt. Vor diesem Hintergrund frage ich die Staatsregierung:“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie bewertet die Staatsregierung die bundesrechtlichen Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) und deren Verzahnung mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit in sächsischen Kommunen?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Begründung: Die Frage ist teils auf eine Bewertung eines zeitnah zu novellierenden Bundesgesetzes gerichtet, die die Staatsregierung bisher nicht getroffen hat. Zur Abgabe einer Bewertung von Bundesgesetzen ist die Staatsregierung nicht verpflichtet.

Frage 2: Welche Schritte plant die Staatsregierung, um die kommunale Wärmeplanung in Sachsen als Pflichtaufgabe zu übertragen und dabei das Konnexitätsprinzip zu wahren?



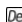
Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Energie
und Klimaschutz
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Königstraße 2
01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente unter www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm

 poststelle@smwa-sachsen.de-mail.de

Mit der kommunalen Wärmeplanung werden die planerischen Grundlagen geschaffen, um die gemäß WPG bis 2045 abzuschließende Dekarbonisierung der Wärmeversorgung umzusetzen. In diesem Zusammenhang ist es im Hinblick auf die praktische Umsetzung in den Kommunen eine zentrale Aufgabenstellung der Wärmeplanung und der daran anschließenden Maßnahmen, ausgehend von den Gegebenheiten vor Ort technologisch sinnvolle, wirtschaftliche und für den Endverbraucher bezahlbare Ansätze der Wärmeversorgung zu erarbeiten.

Mit Inkrafttreten der Sächsischen Wärmeplanungsverordnung (SächsWPVO) am 17. Juni 2025 sind gemäß § 1 Absatz 1 SächsWPVO im Freistaat Sachsen die Gemeinden als planungsverantwortliche Stellen für die Durchführung der Wärmeplanung – bezogen auf ihr jeweiliges Gemeindegebiet – zuständig. Die sächsischen Gemeinden haben dazu die nach dem Teil 2 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG; Wärmeplanung und Wärmepläne) geregelten Aufgaben als Pflichtaufgaben wahrzunehmen.

Auf Grundlage von Art. 85 der Sächsischen Verfassung erhalten Gemeinden für die Erfüllung ihnen übertragener Pflichtaufgaben einen Ausgleich der entstehenden Mehrbelastungen. In Folge der Übertragung der Aufgabe zur Wärmeplanung durch die SächsWPVO steht den verpflichteten Gemeinden, also den Gemeinden, welche nicht unter den Bestandsschutz aus § 5 Absatz 2 WPG fallen, ein Mehrbelastungsausgleich zu. Der Mehrbelastungsausgleich wird durch das Sächsische Wärmeplanungsunterstützungsgesetz (WPUntG) vom 27. Juni 2025 geregelt.

Frage 3: Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die für die Wärmeplanung erforderlichen Daten (Gebäude-, Verbrauchs-, Netz- und Abwärmedaten) gemäß den Vorgaben des WPG vollständig, digital und maschinenlesbar bereitgestellt werden?

Das WPG enthält in § 10 WPG Absatz 3 die notwendige Berechtigung für die planungsverantwortliche Stelle (also in der Regel die Gemeinde), die zur Wärmeplanung notwendigen Daten bei Statistikämtern, in Plattformen von Bundes- oder Landesbehörden zu erheben. Weitere aktuelle Informationen hierzu erhalten die Planungsverantwortlichen Stellen auf den entsprechenden Internetseiten der Sächsischen Energieagentur ([SAENA](#)) und des [SMWA](#), über die sie direkt informiert worden sind.

Ebenfalls auskunftspflichtig gemäß § 11 Absatz 1 WPG sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen (im Sinne des § 3 Nummer 4 des Energiewirtschaftsgesetzes), Betreiber von Messstellen im Sinne von § 3 Nummer 26 b des Energiewirtschaftsgesetzes oder § 2 Satz 1 Nummer 12 des Messstellenbetriebsgesetzes, Betreiber von Energieversorgungsunternehmen (im Sinne des § 3 Nummer 18 des Energiewirtschaftsgesetzes), Betreiber von Wärmenetzen sowie die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Frage 4: Welche Rolle misst die Staatsregierung der Integration der Wärmeplanung in das Bauplanungsrecht (BauGB) und die kommunale Selbstverwaltung nach SächsGemO bei, und wie sollen Kommunen dabei unterstützt werden?

Wärmepläne sind gemäß bundesrechtlicher Vorgabe eine strategische Zielplanung und entfalten keine unmittelbare Rechtswirkung und Bindungswirkung für betroffene Gebäudebesitzer bzw. Betreiber von Heizungsanlagen.

Die Umsetzung der Wärmepläne ist mit bestehenden Planungsprozessen verzahnt. Dies betrifft u. a. die Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) sowie die Landes- und Regionalplanung der Länder. Die Verzahnung ist vom Bundesgesetzgeber im Wärmeplanungsgesetz angelegt, so z. B. für das Baugesetzbuch in Artikel 3 des Wärmeplanungsgesetzes. Diese Verzahnung ist sachlich notwendig, weil sich die Kommunen im Rahmen der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen auch mit den Erfordernissen einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung auseinandersetzen müssen und es nur die Bauleitplanung vermag, die für die Umsetzung erforderlichen Flächen zu sichern.

Frage 5: Welche finanziellen Mittel beabsichtigt die Staatsregierung im Entwurf des nächsten Doppelhaushalts 2027/2028 sowie in den Folgehaushalten bis 2030 für die Unterstützung der kommunalen Wärmeplanung vorzusehen, und wie soll dabei sichergestellt werden, dass insbesondere strukturschwache Kommunen angemessen berücksichtigt werden?

Der Mehrbelastungsausgleich deckt die zur Erfüllung eines Gesetzes bei wirtschaftlicher Tätigkeit und Aufgabenerfüllung notwendigen Mehraufwendungen der Gemeinden ab. Der Umfang ist daher an das WPG in Verbindung mit der SächsWPVO geknüpft. Näheres zur Höhe und zum Verfahren regelt das WPUntG sowie die im Nachgang noch zu erlassende Rechtsverordnung.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Panter